

Beantwortung der Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-0354/2
erstellt am: 22.09.2022

Abteilung: Bauen, Umwelt und Denkmalschutz
Verfasser/in: Rühmkorff, Werner
Aktenzeichen: II-10/1 Fb. Umwelt - Umweltschutz

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE/FREIE WÄHLER (Partei) vom 10.02.2022 zum Thema "Altlasten";
hier: Beantwortung der ergänzenden Fragen**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag		Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der ergänzenden Fragen:

Soweit die Anfrage der Fraktion DIE LINKE /FREIE WÄHLER Bergstraße sich auf die Behandlung und Einleitung wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen bzw. die Überwachung der entsprechenden Abwasseranlagen bezieht, kann sie wie folgt beantwortet werden.

Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen. Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind. Die übrigen Anforderungen der Anhänge dieser Verordnung sind bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festzusetzen.

Demzufolge wird bei der Zulassung einer Einleitung von Abwässern in Gewässer wie auch bei der indirekten Einleitung (via Kanalisation) grundsätzlich geprüft, ob die jeweils in der Abwasserverordnung genannten Anforderungen an die Vorbehandlung einzuleitenden Abwassers eingehalten werden und ob die Einhaltung der Anforderungen auch im Betrieb sichergestellt wird.

Zu diesem Zweck finden einerseits regelmäßig staatliche Kontrollen der Einleitungen statt; die Wasserbehörden überwachen zusätzlich, dass sowohl die vorgeschriebene Eigenüberwachung als auch die ordnungsgemäße Funktionalität erforderlicher Behandlungsanlagen regelmäßig von sachverständigen Stellen geprüft und testiert werden.

Soweit eine Einleitung wassergefährdender Stoffe in die öffentliche Kanalisation stattfindet, wird diese zudem auch vom Betreiber des jeweiligen Kanalnetzes überwacht.

Somit ist bei der Entsorgung von Abwässern sichergestellt, dass den Boden und das Grundwasser gefährdende Stoffe möglichst schon an der Anfall-Stelle aus dem Abwasserstrom entfernt werden bzw. die Einleitung auf das dem Stand der Technik entsprechende Maß begrenzt wird.